

## Beschluss

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat in der Konkursache über das Vermögen der United Mobile Aktiengesellschaft, 9486 Schaanwald, vertreten durch den Masseverwalter Mag. Raphael Näscher, LL.M., Rechtsanwalt, Pflugstrasse 16, 9490 Vaduz, wegen Eröffnung des Konkursverfahrens

### besc hlossen:

Die Gläubiger werden aufgefordert, innert 14 Tagen einen weiteren Kostenvorschuss in Höhe von CHF 70.000.-- zu erlegen, widrigenfalls der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nach Art 90 Abs 2 KO aufgehoben wird.

### Begründung:

Ausgehend vom Zwischenbericht des Masseverwalters vom 10.09.2009, ON 33, an dessen sachlicher Richtigkeit das Konkursgericht keinen Zweifel hegt, sind bis zum 10.09.2009 Kosten und Barauslagen in Höhe von rund CHF 21.000,- entstanden, wobei allein die Kosten des Masseverwalters mit rund CHF 20.000.-- zu Buche schlagen. Hierbei hat der Masseverwalter einen üblichen und bei derart komplexen Konkursverfahren als angemessen zu bezeichnenden Stundensatz von CHF 400.-- in Anschlag gebracht. Diesen bislang im Konkursverfahren entstandenen Aufwendungen bzw. Kosten steht als (derzeit einziges) Aktivum lediglich ein Kostenvorschuss eines Gläubigers in Höhe von CHF 12.000.-- gegenüber. Weiteres liquides Vermögen ist nicht vorhanden. Auch

mangelt es an leicht realisierbaren sonstigen Massebestandteilen, welche in engem zeitlichen Zusammenhang eine Kostendeckung der voraussichtlichen weiteren Kosten dieses Verfahrens gewährleisten würden.

Vielmehr ist nach dem Bericht des Masseverwalters davon auszugehen, dass die weitere Prüfung -insbesondere allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber der früheren Verwaltung -noch umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten des Masseverwalters mit sich bringt, wie auch ein (möglicher) Eintritt des Masseverwalters in verschiedene -vorwiegend in der Schweiz -behängende Verfahren jeweils mit sehr hohem zeitlichem Aufwand für den Masseverwalter verbunden wären.

Mit Bezug auf die laufend eingehenden Forderungsanmeldungen konzentrierte sich die Tätigkeit des Masseverwalters hauptsächlich auf das Aktenstudium und die Aufarbeitung und Ordnung der Geschäftsunterlagen, die zur Beurteilung der Gläubigerforderungen heranzuziehen waren. Aufgrund der Komplexität der Geschäftsaktivitäten der Konkursitin und der schwierigen Zuordenbarkeit verschiedener Forderungsanmeldungen zu den Geschäften der Konkursitin gestaltete sich die Prüfung der Forderung als bislang äusserst zeitintensiv und schwerfällig, dies nicht zuletzt deswegen, weil die den Forderungen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse zum Teil erst durch Mithilfe ehemaliger Mitarbeiter der Konkursitin verifiziert bzw. falsifiziert werden könnten. Auch nehmen die zahlreichen Telefonate, welche im Zusammenhang mit Forderungsanmeldungen stehen, den Masseverwalter bzw. dessen Mitarbeiter zeitlich stark in Anspruch.

Mögliche Aktiven der Konkursitin bestehen sohin -soweit derzeit für den Masseverwalter beurteilbar -lediglich in (möglichen, noch nicht abschliessend beurteilten) Verantwortlichkeitsansprüchen der Konkursitin gegen die frühere Verwaltung sowie in einem allfälligen Veräusserungserlös eines Servers, dessen Verwertung jedoch zeit- und kostenintensiv sein wird und es völlig ungewiss ist, ob überhaupt ein Verwertungserlös erzielbar sein wird. Ein weiterer Server sowie Büromöbel als auch EDV-Geräte befinden sich nach dem ergänzenden Bericht des Masseverwalters, ON 34, in den Geschäftsräumlichkeiten in Zürich, wobei ein Zugriff hierauf schon deshalb unmöglich ist, weil nach der Ergänzung zum Zwischenbericht davon auszugehen ist, dass über Anordnung des Bezirksgerichtes Bülach die Zweigniederlassung der Konkursitin in der Schweiz in Konkurs verfallen ist. Das Bezirksgericht Bülach stellt in seiner Verfügung grundsätzlich fest, dass das in Liechtenstein eröffnete Kon

kursverfahren in der Schweiz nicht anerkannt werde, sodass allfällige in der Schweiz befindliche Aktiva der Konkursitin im Rahmen dieses Konkursverfahrens ohnehin nicht verwertet werden können.

Was die weiteren voraussichtlich entstehenden Kosten für die Masseverwaltung betrifft ist davon auszugehen, dass die wichtigsten weiteren Abklärungen und Vorkehrungen durch den Masseverwalter einen Betrag von rund CHF 70.000.--verursachen werden, wobei zusätzlich noch zu berücksichtigen ist, dass schon derzeit eine Kostenunterdeckung von rund CHF 9.200,-gegeben ist.

In Anbetracht der in absehbarer Zeit nicht gedeckten Honorare des Masseverwalters und der Komplexität dieses Konkursverfahrens war deshalb den Gläubigern ein weiterer Kostenvorschuss in Höhe von CHF 70.000.--aufzutragen.

Für den Fall des Nichterlages wird der Konkurs -allenfalls nach Versteigerung der Verantwortlichkeitsansprüche -mangels Kostendeckung aufgehoben.

Fürstliches Landgericht Vaduz,  
15.09.2009/LASA Dr. Dieter Santner  
Fürstlicher Landrichter

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unersreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Der Rekurs kann beim Landgericht mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen. Der Rekurs muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Erklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Beschlusses Rekurs erhoben wird, die Bezeichnung der Rekursgründe der Unangemessenheit oder Ungesetzlichkeit und die Rekursausführung und einen Rekursantrag auf Aufhebung oder Abänderung, gegebenenfalls welche Abänderung des angefochtenen Beschlusses enthalten.